

Integration von pathozentrischen und Tierrechtspositionen auf Ebene der EU

Andreas Briese

Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Durch die fortschreitende Erweiterung steht die europäische Union vor der Aufgabe, unterschiedlichen Moralvorstellungen, Rechtssystemen und Traditionen Rechnung zu tragen. In den neuen Europaverträgen räumt der Artikel 13 ein, dass Ansprüche und Eigenarten von Tieren als "fühlende" Wesen bei Entscheidungen in der EU zu berücksichtigen sind. Auch wenn sich dies infolge der Beschränkung der EU-Verträge nur auf Nutztiere bezieht, ergibt sich daraus ein enormer Anspruch. Im Europa der 27 ist von der archaisch anmutenden Wandertierhaltung von Rentieren über Marginalwirtschaft, die gerade noch eine Eigenversorgung sicherstellt, bis hin zu intensiven Tierhaltungssystemen mit vielen Hunderttausend Tieren in einem Bestand jede Nutzung anzutreffen.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Tieren allgemein und das Mensch-Tier-Verhältnis im Speziellen stehen in einem engen Zusammenhang zur Berücksichtigung der Interessen von Tieren im Alltag. Ethik und Moral sind mit dem materiellen Tierschutzrecht eng verbunden.

An der Gesetzgebung einiger europäischer Staaten werden in diesem Beitrag die Unterschiede der der Rechtsetzung zugrunde liegenden Attitüden gegenüber Tieren deutlich gemacht. Betrachtet wurden im Einzelnen die Einleitungen bzw. Begründungen der jeweiligen nationalen Rechtsetzungen, einschlägige Paragrafen, die das Töten von Tieren behandeln, sowie die Zufügung von Leiden und Schmerzen ("*Suffering and Pain*") betreffen. Es wurden Rechtstexte berücksichtigt, die via FAOLEX <http://faolex.fao.org> englisch verfügbar sind sowie das Deutsche und das Ungarische Tierschutzrecht.

Das Deutsche und das Österreichische Tierschutzgesetz beziehen Leben und Wohlbefinden in die Schutzrichtung der Gesetze mit ein. Das Tier wird als Mitgeschöpf geschützt. Der Begriff einer schützenswerten Tierwürde wird vermieden, auf den das Schweizerische Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Schweizerischen Verfassung den Tierschutz erweitert. Das Deutsche Tierschutzrecht bezieht sich in Detailfragen (zum Beispiel in den Vorgaben zur Tötung unter Betäubung) nur noch auf Wirbeltiere. In Lettland wird auf die ethische Verpflichtung abgehoben, die sich zum Schutz der Tiere deshalb ergäbe, weil jedes Lebewesen einen Eigenwert darstelle, den anzuerkennen und zu achten der Mensch moralisch verpflichtet sei. Tiere sei mit einem empathischen Verständnis zu begegnen und sie seien zu schützen. Töten ist nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Gesetzes gestattet.

Das Britische (und das US-Amerikanische) Tierschutzgesetz sind streng pathozentrisch. Vereinfacht ausgedrückt, erklärt es Handlungen in deren Folge Wirbeltiere unnötig leiden ("*unnecessary suffering*"), zum Tierschutzverstoß. Dies gilt aber nur für "protected animals" (Nicht-Wildtiere, in der Obhut des Menschen) und nur soweit es nicht die tierschutzkonforme (schmerz- und angstlose) Tötung betrifft. Nach Britischem Tierschutzrecht ist eine angst- und schmerzlose Tötung (auch ohne Begründung) erlaubt soweit Eigentum und Besitz an dem Tier besteht.

Folgerichtig basieren die Regelungen der EU (und des Europarats) auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner: den fünf Freiheiten, die in den 60er Jahren vom britischen Farm-Animal-Welfare-Council formuliert wurden.

1. Freisein von Hunger und Durst (Zugang zu frischem Trinkwasser und gesunder Nahrung),
2. Freisein von Unbehagen (angemessenes Lebensumfeld mit Unterschlupf und bequemem Liegeplatz),
3. Freisein von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten (Verhütung bzw. schnelle Behandlung),
4. Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen (ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialer Kontakt zu Artgenossen),
5. Freisein von Angst und Leiden (Haltungsbedingungen und Behandlungen, die keine psychischen Leiden fördern).

Ein grundsätzlicher Lebensschutz ist diesem pathozentrischen Statement ebenso wenig eigen wie das Verständnis eines (schützenswerten) *intrinsic value*, wie ihn in unterschiedlicher Ausprägung die Begriffe *Mitgeschöpf*, *Würde des Tieres* oder *einzigartiger Eigenwert* suggerieren.